



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 24

Freitag, den 14. Juni

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) WP Wiesmoor Süd 111
- Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) LES Windkonzept 111

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen 111
- Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Sandhorster Ehe II. Anordnung 111

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) WP Wiesmoor Süd

Die Fa. Windpark Wiesmoor Süd 4. WEA GmbH & Co. KG, Mansholter Straße 30 in 26215 Wiefelstede hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82/E2 mit 108,38 m Nabenhöhe und 2.300 kW Nennleistung in der Gemarkung: Wiesmoor, Flur 32, Flurstück 21, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 07. 06. 2013

Landkreis Aurich
Der Landrat

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) LES Windkonzept

Die Fa. LES Windkonzept, Mansholter Straße 30 in 26215 Wiefelstede hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82/E2 mit 108,38 m Nabenhöhe und 2.300 kW Nennleistung in der Gemarkung: Wiesmoor, Flur 32, Flurstück 21, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 07. 06. 2013

Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Campen Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen hat auf seiner Sitzung am 22. Mai 2013 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 26. Juli 2013 im Ev.-ref. Kirchenrentamt Ostfriesland, Brückstr. 110, 26725 Emden, zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 07. Juni 2013 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Campen, den 22. Mai 2013

-Der Kirchenrat-

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Sandhorster Ehe II. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Sandhorster Ehe wird aufgrund des § 8 des Flurbereinigungs-gesetzes i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Zuziehung folgender Flurstücke angeordnet:

Gemeindebezirk Aurich, Stadt

Gemarkung Tannenhausen	Flur 11	Flurstück 63
Gemarkung Kirchdorf	Flur 3	Flurstück 59/2

Gemarkung Sandhorst	Flur 1	Flurstücke 182/70, 196/170
	Flur 7	Flurstücke 17, 18, 21, 22, 23, 66/1, 72/20
Gemarkung Plaggenburg	Flur 3	Flurstücke 60/3, 73/1, 73/2, 112/5

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 25,6773 ha auf rd. 512 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Gründe:

Durch diese Anordnung werden Flurstücke zum Verfahren zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem

- Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
 - e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
 - f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
 - g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 06.06.2013

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

(Ihler)

(Siegel)